

## **kfd-Diözesanverband Fulda**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Diözesanverband Fulda. Er ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

Es handelt sich um einen privaten nichtrechtsfähigen Verein des kanonischen Rechts gemäß cc. 298 ff. CIC.

Der Diözesanverband Fulda gehört dem „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Bundesverband e.V.“ an.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ finden in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistums Fulda veröffentlichten, Fassung Anwendung.

Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziele und Zweck**

##### **2.1. Die kfd, Diözesanverband Fulda, hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverband folgende Ziele:**

- Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.
- Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.
- Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

## **2.2. Gemeinnützigkeit**

Die kfd, Diözesanverband Fulda, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Aufgaben kann ein angemessener Auslagenersatz gezahlt werden.

## **§ 3 Zweckverwirklichung**

Die kfd, Diözesanverband Fulda verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Bildung, Aufbau und Vertretung von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen – insbesondere in der Pfarrgemeinde – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe und gemeinsamer Aktionen
- Zusammenarbeit mit den für die Frauenseelsorge zuständigen Priestern, Geistlichen Begleiterinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst
- Zusammenarbeit mit pastoralen, kirchlichen Gremien sowie Verbänden und Gruppen auf Diözesanebene
- Förderung der ökumenischen Arbeit
- Weiterbildung der Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch eigene Bildungsangebote
- Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen auf Lands- und Bundesebene
- Vertretung von Interessen der Frauen in Kirche und Gesellschaft
- Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahme zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik
- Gewährung von Unterstützung in Notsituationen
- Ermutigung von Frauen, ihre eigene Spiritualität zu leben in gemeinsamem Gebet, in der Feier von Gottesdiensten und in Glaubens- und Schriftgesprächen

## **§ 4 Mittel des Verbandes**

4.1. Die Mittel zur Erreichung der vorstehend benannten Ziele und Aufgaben werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Zuwendungen (Geld- oder Sachspenden)
- Zuwendungen vom kfd-Bundesverband e.V.

4.2. Die Mittel stehen direkt zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.

## § 5 Aufbau

Die kfd im Diözesanverband Fulda hat folgenden Aufbau:

- die Pfarreebene / Pastoralverbundebene<sup>1</sup>
- die Dekanatsebene
- die Diözesanebene

Auf allen Ebenen arbeiten die Zusammenschlüsse selbständig. Im Rahmen dieser Satzung geben sie sich jeweils ihre eigene Satzung.

Das Positionspapier zur Geistlichen Begleitung der kfd im Diözesanverband Fulda ist Bestandteil der Diözesansatzung. Die Mustersatzung der kfd für Dekanate und Pfarreien sind ebenfalls Bestandteil der Diözesansatzung. Abweichungen von der Mustersatzung sind dem Diözesanverband zur Genehmigung vorzulegen.

## § 6 Mitgliedschaft

### a) Mitglieder mit Stimmrecht

Mitglieder der kfd, Diözesanverband Fulda mit **Stimmrecht** sind alle Frauen, die einer kfd auf Pfarrebene angehören und die alle festgesetzten Beiträge bezahlen

Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte direkt in den kfd-Gemeinschaften auf Pfarrebene und durch stufenweise Delegation über die Dekanatsebene im Diözesanverband Fulda und über diesen im kfd-Bundesverband e.V. aus.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der pfarrlichen Frauengemeinschaft.

### b) Mitglieder ohne Stimmrecht (Einzelmitgliedschaft)

Mitglieder der kfd, Diözesanverband Fulda ohne **Stimmrecht** sind die Einzelmitglieder. Einzelmitgliedschaft ist möglich, z. B. für Frauen, in deren Pfarrei oder Pastoralverbund keine kfd besteht. Die Einzelmitgliedschaft muss schriftlich beim Diözesanverband beantragt werden und bedarf der Annahme.

Den gewünschten Austritt erklären Einzelmitglieder mit vierteljährlicher Frist schriftlich zum Jahresende beim Diözesanverband. Ein Einzelmitglied kann aus der kfd, Diözesanverband

---

<sup>1</sup> Auf Pastoralverbundsebene, wenn sich die einzelnen Gruppen im Pastoralverbund zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben

Fulda ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.

**c) Jedes Mitglied erhält die Mitgliederzeitschrift.**

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand

Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse und Protokollführung dieser Gremien regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

## **§ 8 Diözesanversammlung**

### **8.1. Mitglieder der Diözesanversammlung sind:**

a) stimmberechtigt:

- je vier Vertreterinnen (Delegierte) aus jedem Dekanat
- die Mitglieder des Diözesanvorstandes

b) beratend:

- die vom Diözesanverband mit Vertretungsaufgaben betrauten Mitglieder der kfd, Diözesanverband Fulda

**8.2. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes.**

### **Aufgaben der Diözesanversammlung sind:**

- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Diözesanverbandes
- Verabschiedung des Haushaltsentwurfes
- Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diözesanvorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts und die Entlastung des Diözesanvorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Diözesansatzung
- Erstellung und Genehmigung der Mustersatzung für Pfarrei- und Dekanatsebene

- Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Höhe des Diözesanbeitrages
- Wahl der Kassenprüferinnen

Die Wahl der Kassenprüferinnen erfolgt für vier Jahre. Sie findet zeitgleich mit der Wahl des Diözesanvorstandes statt.

### **8.3. Beschlussfähigkeit**

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüssen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine Zustimmung von Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:

- bei Satzungsänderungen
- bei Festlegung des Beitragsanteils an den Diözesanverband

Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Versammlung nach vier Wochen noch einmal mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.

**8.4.** Die Diözesanversammlung findet zweimal jährlich statt. Darüber hinaus muss die Diözesanversammlung einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## **§ 9 Diözesanvorstand**

### **9.1. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:**

- fünf von der Diözesanversammlung zu wählende Vertreterinnen
- die Diözesanreferentin
- der Diözesanpräses

Aus der Zahl seiner ehrenamtlichen Mitglieder wählt der Vorstand die Diözesansprecherin und ihre Stellvertreterin. Der Vorstand leitet und vertritt den Diözesanverband nach innen und nach außen. Dabei bedürfen rechtliche Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes, darunter die Sprecherin oder die stellvertretene Sprecherin.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt. Die satzungsmäßige Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem Ende der Diözesanversammlung, in der neu gewählt wird. Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist möglich, wenn an dessen Stelle ein neues Mitglied mit absoluter Mehrheit gewählt wird.

## **9.2. Aufgaben des Diözesanvorstandes**

Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen auf Diözesanebene
- Erstellung des Jahresberichtes und Berichterstattung in der Diözesanversammlung
- Geschäftsführung des Diözesanverbandes
- Sorge für die geordnete Führung der Finanzen
- Zusammenarbeit mit dem kfd-Bundesverband e.V.
- Delegation in die Gremien des kfd-Bundesverbandes e.V.
- Kontaktpflege/Zusammenarbeit mit kfd-Diözesanverbänden
- Anregung und Förderung der Arbeit der örtlichen kfd-Gemeinschaften und der Dekanate
- Hilfe beim Aufbau neuer kfd-Gemeinschaften
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden in der Diözese

Der Vorstand regelt die Zahl seiner Zusammenkünfte und seine Aufgabenverteilung entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit anwesender Mitglieder gefasst.

Der Vorstand kann Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

## **9.3. Delegation**

Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder des Diözesanverbandes mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu betrauen und als Beauftragte in andere Gremien zu entsenden. Die Beauftragung erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit des Vorstandes, sofern die Bedingungen des Gremiums, in dem die Vertretung wahrgenommen wird, dies erlauben.



## § 10 Auflösung des Diözesanverbandes

Eine Auflösung des Diözesanverbandes kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erfolgen.

Vor der Beschlussfassung ist der Bundesverband der kfd e.V. zu hören.

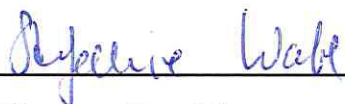
Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes fällt das nach Begleichung der Schulden vorhandene Vermögen an das Bistum Fulda, das es für die Frauenarbeit im Bistum Fulda zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

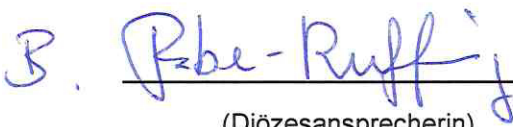
## § 11 Vereinsaufsicht

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Generalvikars des Bischofs von Fulda, dem auch die Wahrnehmung der Revision obliegt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung des Generalvikars.

### Inkrafttreten:

Die Satzung tritt nach dem Beschluss der Diözesanversammlung am Tag ihrer Genehmigung durch die bischöfliche Vereinsaufsicht in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 28.05.2009 außer Kraft.

  
\_\_\_\_\_  
(Diözesanreferentin)

  
\_\_\_\_\_  
(Diözesansprecherin)

Fulda, 30. 01. 2023

  
Prälat Christof Steinert  
Generalvikar

